

Vorschlag der FDP-Fraktion für eine Energiekostenzuschussrichtlinie

Der Ausschuss für Jugend, Schule, Sport, Kultur und Soziales empfiehlt dem Rat zur Beschlussfassung:

Der Rat der Stadt Isselburg gewährt auf dem Gebiet der Stadt Isselburg tätigen eingetragenen Vereinen, ausgenommen den nach der Sportförderrichtlinie begünstigten Vereinen, einmalige Zuschüsse zu den Energiekosten (Strom und Heizung) nach den folgenden Maßgaben:

1. Antragsteller erhalten 50 Prozent der Mehrkosten für die um mindestens 20 Prozent reduzierten gemittelten Energieverbräuche der Jahre 2019, 2020 und 2021. Liegt der tatsächliche Verbrauch unterhalb des Mittels der Jahre 2019, 2020 und 2021, so ist der tatsächliche Verbrauch maßgeblich. Für den Zuschuss sind Preissteigerungen unterhalb von 25 Prozent unbeachtlich.
2. Der Zuschuss je Antragsteller ist auf 2.500 Euro begrenzt.
3. Zuschüsse werden nur für tatsächliche Mehraufwendungen im Jahr 2022 gewährt.
4. Je Antragsteller ist nur ein Antrag zulässig.
5. Eine Antragstellung ausschließlich für Zuschüsse zu gestiegenen Stromkosten oder ausschließlich zu gestiegenen Heizkosten ist ausgeschlossen, soweit diese anfallen.
6. Antragsteller legen für ihren Antrag vor:
 - a. die vollständigen Energieabrechnungen für Strom und Heizung für die Jahre 2019, 2020 und 2021, aus denen die Verbräuche und die Preise je Einheit hervorgehen,
 - b. die aktuellen Abrechnungsinformationen für Strom und Heizung, aus denen insbesondere der aktuelle Preis sowie das Datum der Preisgültigkeit für aus dem Leitungsnetz bezogene Leistungen hervorgeht. Bei Heizöl ist die Rechnung der letzten Lieferung, die nach dem 24. Februar 2022 erfolgt sein muss, vorzulegen.

Beispiel 1:

Verein A verbrauchte in den Jahren 2019, 2020 und 2021 im Mittel 10.000 kWh Strom. Dafür entstanden durchschnittliche jährliche Kosten von 1.500 Euro. Im Jahr 2022 verbrauchte der Verein A 9.400 kWh Strom; dafür entstanden nach der Abrechnungsinformation Kosten in Höhe von 3.760 Euro. Grundlage für einen Zuschuss sind mindestens um 20 Prozent geminderte durchschnittliche Vorjahresverbräuche, mithin 8.000 kWh. Hierfür fielen nach dem für 2022 angegebenen kWh-Preis 3.200 Euro an. Im Vergleich zum Durchschnitt der Vorjahre liegen die Mehrkosten bei 1.700 Euro. Der Fördersatz beläuft sich auf 50 Prozent dieser Kosten, mithin 850 Euro. Dem Verein A bleiben Stromkosten in Höhe von 2.910 Euro.

Beispiel 2:

Verein A verbrauchte in den Jahren 2019, 2020 und 2021 im Mittel 10.000 kWh Strom. Dafür entstanden durchschnittliche jährliche Kosten von 1.500 Euro. Im Jahr 2022 verbrauchte der Verein A 7.500 kWh Strom; dafür entstanden nach der Abrechnungsinformation Kosten in Höhe von 3.000 Euro. Grundlage für einen Zuschuss ist der tatsächliche Verbrauch, soweit dieser unterhalb von 20 Prozent des Mittels der Jahre 2019 bis 2021 liegt, mithin 7.500 kWh. Im Vergleich zum Durchschnitt der Vorjahre liegen die Mehrkosten bei 1.500 Euro. Der Fördersatz beläuft sich auf 50 Prozent dieser Kosten, mithin 750 Euro. Dem Verein A bleiben Stromkosten in Höhe von 2.250 Euro.